

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Titel des FNPs 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark, OT Elstal

Datum 17.09.2021

Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. **Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfaufwand zu rechtfertigen ist.**

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich das Ergebnis zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Diese Übersicht ist aus Anlage 1 zum BauGB abgeleitet, so dass sich aus dieser Festlegung auch ergibt, inwieweit ggf. einzelnen Aspekte der Anlage 1 zum BauGB nicht vertieft behandelt werden sollten.

**Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und
Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

1. Einleitung	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	<i>Aussagen möglich</i>
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	<i>Aussagen möglich</i>

Weitere Vorgaben für den Umweltbericht:

Bestimmte Umweltbelange, für die eigentlich nach Nr. 2b der Anlage 1 BauGB erhebliche Auswirkungen beschrieben und bewertet werden sollen, sollen abweichend von der Gliederungssystematik der Anlage 1 unter 1.2 des Umweltberichts abgehandelt werden. Dies betrifft folgende Belange:

- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB).

Es soll also die Art erläutert werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Planungsauswirkungen auf diese hier aufgeführten Belange zu beschreiben, erscheint hingegen unzweckmäßig. Darauf soll daher verzichtet werden.

Ferner soll im Kapitel 1.2 des Umweltberichts auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB eingegangen werden:

- Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB)
- Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

[Hinweis: Die Aspekte der Bodenschutzklausel werden im Umweltbericht auch unter den Nr. 2b und 2c behandelt.]

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
2a) 1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	
• Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Fläche	<i>Aussagen möglich</i>
• Schutzgut Boden	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Wasser	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Luft / Klima	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	<i>Aussagen möglich</i>
• Landschaft / Landschaftsbild	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• biologische Vielfalt	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...)	<i>Lärm: möglich – Fachgutachten Luft: allgemeine Aussagen möglich Erschütterungen: fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
• Kulturgüter / sonstige Sachgüter	<i>Aussagen möglich</i>
• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	<i>Aussagen möglich</i>
2a) 2. Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	<i>Allein im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen und die Lärmentwicklung Aussagen erforderlich und möglich.</i>
2a) 3. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
• Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Fläche	<i>Aussagen möglich</i>
• Schutzgut Boden	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Wasser	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Schutzgut Luft / Klima	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	<i>Aussagen möglich</i>
• Landschaft / Landschaftsbild	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• biologische Vielfalt	<i>möglich – Fachgutachten</i>
• Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...)	<i>Lärm: möglich – Fachgutachten Luft: allgemeine Aussagen möglich Erschütterungen: fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
• Kulturgüter / sonstige Sachgüter	<i>Aussagen möglich</i>
• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	<i>Aussagen möglich</i>
• Auswirkungen, die bei Nichtdurchführung der Planung aufgrund der Anfälligkeit der nach dem geltenden Recht	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB	
<p>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Schutzgut Mensch (Erschütterungen): Die Fläche wird derzeit nicht genutzt. Insofern gehen von der Fläche keine Erschütterungen aus. Im Umfeld befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Erschütterungen für das Plangebiet ausgehen.</p> <p>Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen: Ein Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen ist für die geplante Nutzung durch einen Wohn- und Geschäftskomplex nach menschlichem Ermessen auszuschließen. Es werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt, Betriebsbereiche im Sinne des § 50 BImSchG sind nicht Gegenstand der Planung. Auch liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb eines Achtungsabstands von Betrieben, die über solche Betriebsbereiche verfügen.</p>	

<p>2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</p> <p>Vorbemerkung: Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und –beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelang bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses Vorgehen wäre nicht zweckmäßig, der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. in erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- oder Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden“ oder „Wasser“. Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange nicht hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte zu entscheiden.</p>		
	<p>Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.</p>	
A) Informationen, in welchem Umfang ...	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind 	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit (kein Abriss)</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit (kein Abriss)</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

<ul style="list-style-type: none"> Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<ul style="list-style-type: none"> Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<ul style="list-style-type: none"> sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<ul style="list-style-type: none"> Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b) dd) der Anlage 1 zum BauGB) 	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>Aussagen möglich</i>
B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>nein</i>	<i>nein</i>

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
H) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Luft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
I) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis H)		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über ggf. bestehende direkte Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für das Wirkungsgefüge hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
J) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
J) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für die biologische Vielfalt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<p>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute Brachfläche, dementsprechend sind keine Anlagen vorhanden, die abgerissen werden können. Auswirkungen durch Abrissarbeiten sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Lichtemissionen sind nur durch Beleuchtung im stadtüblichen Maße zu erwarten – wie bereits im Bestand zulässig. Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus, erhebliche nachteilige Strahlungen oder sonstige Belästigungen sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten, da es sich bei dem Vorhaben und ein typisches innerörtliches Bauvorhaben mit für einen Ortskern typischen Nutzungen handelt.</p> <p>Abfälle sind nur in handelsüblichen bzw. haushaltsüblichen Mengen zu erwarten – ohne erhebliche Änderung durch diese Planung; sie werden gesetzeskonform entsorgt bzw. behandelt.</p>		

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Die nachhaltige Verfügbarkeit der verschiedenen Ressourcen ist in der Regel von der Umsetzung des Vorhabens aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der Lage des Plangebiets inmitten des Siedlungsbereichs und der Vornutzung und damit anthropogenen Überformung der Fläche, nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III Radelandberg. Den Belangen der Trinkwasserschutzverordnung wird durch Festsetzungen auf der Ebene des B-Plans und den allgemein zu beachtenden Vorschriften des WHG genüge getan. Der Änderungsbereich umfasst nur Flächen, die bereits als Baufläche ausgewiesen sind.

Mit erheblichen Auswirkungen über die direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter hinaus ist bei der Umsetzung der vorliegenden Planung aus den bereits genannten Gründen ebenfalls nicht zu rechnen.

K) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	Ja?	Nein?
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?		x
<p>Außerhalb des Plangebietes liegende (Schutz-)Gebiete sind durch die Planung nicht erheblich nachteilig betroffen, da sie zu weit entfernt liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rhinslake bei Rohrbeck“ liegt außerhalb des Siedlungsbereichs von Elstal, in einer Entfernung von ca. 1 km zum Plangebiet. - Das nächstgelegenen Vogelschutzgebiet „Döberitzer Heide“ liegt ebenfalls außerhalb des Siedlungsbereichs von Elstal, in einer Entfernung von ca. 1 km zum Plangebiet. 		

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
L) Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>Aussagen möglich</i>	<i>Aussagen möglich</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
M) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für Kulturgüter und sonstige Sachgüter hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
L) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<p>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Kulturgüter sind nicht vorhanden. Sachgüter werden nicht erheblich nachteilig betroffen. Abriss und Bauarbeiten sind vorübergehende Eingriffe, die im vorliegenden Fall nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen führen. Wesentliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen.</p>		

Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebs-phase
M) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
N) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
O) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
P) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>	<i>fehlende erhebliche Betroffenheit</i>
<p>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>M) Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine übliche Ortsentwicklungsmaßnahme (Wohnen, Einzelhandel, nicht störendes Gewerbe). Daher sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit anzunehmen. Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen. N) Mit Umweltproblemen in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen. Schutzgebiete liegen in mindestens 1 km O) Entfernung zum Plangebiet, außerhalb des Siedlungsgebiets von Elstal. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist es nicht möglich und nicht angemessen, Treibhausgasemissionen einer zukünftigen/ potenziellen Nutzung zu ermitteln. Dies ist allenfalls auf der Genehmigungsebene denkbar. P) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken sind ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich um ein übliches Städtebauprojekt handelt, bei dem keine gefährlichen Techniken und Stoffe eingesetzt werden.</p>		

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen. Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
A) Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	nein
- betriebsbedingt	ja
B) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	nein
- betriebsbedingt	ja
C) Maßnahmen zur Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	nein
- betriebsbedingt	ja
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Insbesondere baubedingte Maßnahmen zur Vermeidung / Verhinderungen sowie zur Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Vorhabengenehmigung zu überprüfen und ggf. auszuweiten. Allgemein kann jedoch festgestellt werden, dass mit dem Bau der Wohn- und Gewerbe- bzw. Einzelhandelsimmobilie keine Bauarbeiten verbunden sind, die über das übliche Maß hinausgehen. In der Regel handelt es sich dabei und zeitlich beschränkte Auswirkungen der Arbeiten, nach deren Abschluss sich der Naturhaushalt auf den zusätzlich an Anspruch genommenen Flächen regenerieren kann.	

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	ja
Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:	

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem <u>Bebauungsplan</u> zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
nein	
<p>Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Vorliegend: FNP-Änderung.</p> <p>Grundsätzlich: Ein Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen ist für die geplante Nutzung durch einen Wohn- und Geschäftskomplex nach menschlichem Ermessen auszuschließen. Es werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt, Betriebsbereiche im Sinne des § 50 BImSchG sind nicht Gegenstand der Planung. Auch liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb eines Achtungsabstands von Betrieben, die über solche Betriebsbereiche verfügen.</p>	

3. Zusätzliche Angaben	
	Ausführungen im Umweltbericht möglich und erforderlich?
3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	ja
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	ja
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	ja
3.4 Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	ja
<p>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p style="text-align: center;">-</p>	